

Informationsfreiheitsgesetz

Wenn ihr mal wüsstet, was ihr alles wissen dürft

Ämter, Behörden, Ministerien: Dem Durchschnittsbürger scheint das manchmal eine Welt für sich zu sein, mit eigenen Gesetzen, hinter verschlossenen Türen. Das stimmt nicht ganz. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz gibt es in NRW und im Bund ein effektives, jedem Bürger offen stehendes Mittel, um Auskünfte zu erhalten. Wie das funktioniert und was zu beachten ist.

Die Zeiten des Amtsgeheimnisses sind seit dem 01. Januar 2002 in Nordrhein-Westfalen vorbei. Das Informationsfreiheitsgesetz trat seinerzeit in Kraft und stattete alle Bürger mit einem durchaus potenten, aber leider nach wie vor recht unbekanntem Werkzeug aus.

Staatliche Institutionen wie Kommunen, Ämter, Anstalten des Öffentlichen Rechts wie beispielsweise der WDR, staatliche Unternehmen wie Stadtwerke unterliegen nun bestimmten Auskunftspflichten, wenn die Aushändigung bestimmter Informationen beantragt wird. Mit diesem weitreichenden Schritt sollen Transparenz geschaffen und das Verständnis der Bürger für das Verwaltungshandeln gestärkt werden, so die Intention der Initiatoren seinerzeit.

Das Prozedere ist recht einfach, es müssen jedoch ein paar Dinge beachtet werden. Grundsätzlich genügt für einen Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ein formloses Schreiben an die jeweilige Stelle, von der die Auskunft gewünscht ist. Eine E-Mail ist hier bereits ausreichend. Die Behörde ist verpflichtet, schnellstmöglich, jedoch innerhalb eines Monats Rückmeldung zu geben. Wir konzentrieren uns der Einfachheit halber folgend auf die Regeln in NRW, die denen im Bund ähneln.

Eine gute Übersicht über die Möglichkeiten gibt die Seite fragdenstaat.de, über die Bürger ebenfalls Anfragen

stellen können. Hier sei als Beispiel eine teilweise erfolgreiche Anfrage zu der Parisreise von Oberbürgermeister Markus Lewe genannt, der 2014 in der französischen Hauptstadt für Münster als Startort der Tour de France warb.

Der Fragesteller wollte Informationen zur Entourage des OB, zum Programm in Paris und – das ist immer eine sehr gute Frage – zu den Kosten des Trips (564,18 Euro). Es gibt beispielsweise auch erfolgreiche Anfragen zu den Fahrradzählstellen in Münster oder die Zielvereinbarung des hiesigen Jobcenters. Nicht erfolgreich war beispielsweise der Antrag eines Schülers, der die Abituraufgaben bereits im Vorfeld der eigentlichen Prüfungen haben wollte.

Der Bürger hat bei einer Ablehnung mehrere Möglichkeiten: Die Landesdatenschutzbeauftragte kann um einen Vermittlungsversuch gebeten werden. Außerdem steht die Möglichkeit des Widerspruchs offen. Die wirkungsvollere Alternative ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht, für das allerdings ein wenig Kleingeld benötigt wird.

Kommen wir nochmal zurück zum eigentlichen Antrag. Grundsätzlich ist die Nutzung von fragdenstaat.de zu empfehlen. Die Plattform ist kostenlos und wird von der Open Knowledge Foundation Deutschland betrieben. Ihre Daten sind hier in guten Händen, auch müssen die Anfragen nicht zwangsläufig öffentlich sein. Hier ein paar wesentliche Punkte, die beachtet werden sollten:

1. Was wollen sie wissen?

Darüber müssen sie sich im Vorfeld grundsätzlich klar sein. Eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz sollte sich immer auf Daten bzw. Dokumente beziehen und nicht zwangsläufig auf eine individuelle Stellungnahme zu bestimmten Sachverhalten abzielen.

2. Von wem wollen sie etwas wissen?

Ein IFG-Antrag kann auch wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt werden. Das ist aber ein recht kleines Problem, das man im Zweifelsfall mit einem Anruf vor Antragstellung lösen kann.

3. Wer fällt unter das Informationsfreiheitsgesetz?

Eine schwierigere Frage ist die, wer alles unter das IFG fällt. Ämter und Behörden sind recht unproblematisch, bei Unternehmen wird es schon schwieriger. Sind diese mehrheitlich in staatlichem Besitz und in der Daseinsvorsorge tätig, sind auch diese auskunftspflichtig – auch wenn sie das häufig nicht wissen oder das zumindest vorgeben. Das IFG umfasst auch die IHK, die Universität, das UKM oder den AstA.

4. Was muss in den Antrag rein?

Bei fragdenstaat.de erhalten sie einen Dummy mit einigen juristischen Floskeln, in den sie nur ihr eigentliches Anliegen eintragen müsst. Auch hier liegt der Teufel im Detail. Schreiben sie beispielsweise, dass sie "...um die Übersendung von Unterlagen in elektronischer Form, aus denen hervorgeht, dass..." bitten. Die elektronische Form ist wichtig, denn manche Ämter sind nach wie vor papierverliebt und schicken die Sachen dann per Post. Dafür und für den Antrag generell können Kosten entstehen.

5. Und sonst?

Niemals vergessen: Der Ton macht die Musik! Auf der anderen Seite sitzen auch nur Menschen, die vielleicht noch nie mit einem IFG-Antrag zu tun hatten und sich unter Umständen rückversichern müssen, wozu sie eigentlich verpflichtet sind. Nicht zuletzt sollten sie vor einem Antrag prüfen, ob es zuvor schon ähnliche Anfragen gegeben hat.

Und schon ist unsere Welt ein kleines bisschen transparenter! **d**